

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Verbandsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: **Satzung über die Festsetzung der Gebühren-
und Beitragssätze für die Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung**

Nummer: 950.02.07

vom: 13.12.2017

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 13.12.2017 (Amtsblatt 51/52/2017 am 22.12.17)

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Herxheim
(Gebühren- und Beitragssatzung [GBS])
vom 13.12.2017**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 09.11.2016, in der Fassung vom 27.10.2017, der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2016 sowie § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 16.12.2013, in der Fassung vom 27.10.2017 und der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 09.11.2016 der Verbandsgemeinde Herxheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

§ 1 Laufende Entgelte

(1) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

	netto pro m ³	brutto (incl. 7 % USt.) pro m ³
a) Verbrauchsgebühr pro cbm Wasserverbrauch (§ 12 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	1,53 €	1,64 €

	netto pro Monat	brutto (incl. 7 % USt.) pro Monat
b) Grundgebühr pro Anschluss nach Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)		
1.) Wasserzähler Q ₃ =4 und Q ₃ =10	3,00 €	3,21 €
2.) Wasserzähler Q ₃ =16	6,00 €	6,42 €
3.) Wasserzähler Q ₃ =25	11,00 €	11,77 €
4.) für Verbundzähler Q ₃ =63	32,00 €	34,24 €
5.) für Verbundzähler Q ₃ =100	37,00 €	39,59 €

(2) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) Schmutzwassergebühr (§ 18 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	1,95 €/m ³
b) Gebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe; je angefangene 500 qm selbstbewirtschafteter Weinbauertragsfläche und je angefangener 750 Liter Wein- bzw. Mostzukauf (§ 21 Abs. 7 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	7,80 €/m ³
c) Gebühren für die Abfuhr von Fäkalschlamm und sonstigem Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 18 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	9,50 €/m ³
d) Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser je qm nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,23 €/m ²
e) Wiederkehrender Beitrag für Schmutzwasser je qm nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,06 €/m ²
f) Abwasserabgabe: Sie ist Bestandteil der Entgelte „Abwasserbeseitigung“	

§ 2 Einmalige Beiträge zur Deckung von

Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die **erstmalige Herstellung** gem. §§ 2 i.V.m. 4a der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

	netto pro m ²	brutto (incl. 7 % USt.) pro m ²
je qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung	2,15 €	2,30 €

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die **erstmalige Herstellung** gem. §§ 2 i.V.m. 4a der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

	pro m ²
a) für das Schmutzwasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	6,00 €
b) für das Niederschlagswasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	8,60 €

§ 3 Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die räumliche Erweiterung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung gem. §§ 2 i.V.m. 4b der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

	netto pro m ²	brutto (incl. 7 % USt.) pro m ²
je qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung	2,30 €	2,46 €

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die räumliche Erweiterung gem. §§ 2 i.V.m. 4b der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

	pro m ²
a) für das Schmutzwasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	8,00 €
b) für das Niederschlagswasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	16,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) der Verbandsgemeinde Herxheim vom 14.12.2016, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr.50 vom 16.12.2016, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 13.09.2017, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr.38 vom 22.09.2017 außer Kraft.

Herxheim, den 13.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Hedi Braun
Bürgermeisterin